

Jeboch können Ämter, welche zu einer der beiden obengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. von der obersten Finanz-Behörde oder für besondert einzelne Fälle von dem gemeinschaftlichen General-Inspektor ermächtigt werden. In der allgemeinen Ermächtigung zu Erledigung der Begleitscheine I. liegt auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52. bis 56.

§. 7.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird; so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwiefern das vom Ertrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegensteht, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegen gesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Ertrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zuzugend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Ertrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Ertrahent zur Ausübung an den Wankensführer; die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstmellen und bis zum demnächstigen Austausch gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand bezüglich als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

- 1) Prüfung der Qualifikation des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

- 2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

- 1) Art der Ausfertigung.